



BEGLAUBIGTE ÜBERSETZUNG AUS DER POLNISCHEN SPRACHE

VERKEHRSREGELUNG FÜR DEN INNERBETRIEBLICHEN EINSATZ „EXTERNER TRANSPORTMITTEL“ IM BERGBAUUNTERNEHMEN

Die vorliegende Verkehrsregelung gilt für den innerbetrieblichen Einsatz von externen Transportmitteln (Kraftfahrzeugen) im Bergbauunternehmen (Bergwerk) und legt einschlägige Verkehrsgrundsätze auf Zufahrtsstraßen vor und nach Beladung mit Fertigerzeugnissen fest.

1. Die Einfahrt auf das Gelände des Bergbauunternehmens (Bergwerks) darf ausschließlich nach Kenntnisnahme mit den untenstehenden Regeln und nach deren grundsätzlichen Befolgung erfolgen.
2. Auf dem Gelände des Bergbauunternehmens:
 - a. gilt die *Straßenverkehrsordnung*;
 - b. gelten Verkehrsschilder und sonstige Warntafeln, die an innerbetrieblichen Verkehrswegen und an Arbeitsbereichen angebracht wurden;
 - c. ist vom Morgengrauen bis zur Abenddämmerung das Tagfahrlicht bzw. Abblendlicht zu benutzen;
 - d. ist die Reinigung von Fahrzeugladekästen zur Entfernung von Resten der vorherigen Ladungen grundsätzlich untersagt.
3. Zulässige Höchstgeschwindigkeiten auf dem Gelände des Bergbauunternehmens für alle Fahrzeuge:
 - a. **30 km/h** auf innerbetrieblichen Straßen;
 - b. **10 km/h** auf Manöverplätzen, zwischen den Haldenkuppen, wo Gesteinskörnung abgelagert wird sowie bei eingeschränktem Sichtfeld (Nachtarbeit, Nebel, Schneesturm etc.);
 - c. **5 km/h** während der Zufahrt, Überfahrt und Abfahrt von der Fahrzeugwaage sowie Anlagen (Waschanlage) zur Reinigung von Reifen und Fahrgestellen.
4. Das Überholen von Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen ist untersagt!!!
5. Beim Ausweichen und Vorbeifahren neben anderen Verkehrsteilnehmern ist ein sicherer Abstand zu halten. Erforderlich ist besondere Vorsicht.
6. Die Absicht des Überholens, Abweichens oder Vorbeifahrens neben Fußgängern ist jederzeit mit einem akustischen Warnsignal zu signalisieren.
7. Kraftfahrer von externen Transportmitteln haben die Anweisungen von Laderfahrern sowie Führungskräften und dem Verkehrsüberwachungspersonal des Bergbauunternehmens zu befolgen.
8. Die Zufahrt auf das Gelände des Bergbauunternehmens ist ausschließlich mit aufgedecktem Ladekasten zulässig.
9. Während der Beladung hat der Fahrer die Fahrerkabine zu verlassen, falls diese keinen speziellen Überdachungsschutz hat (betrifft keine Sattelanhänger nebst Sattelaufleger und Ackerschlepper mit Anhänger); der Fahrer hat eine Warnweste und einen Schutzhelm zu tragen.
10. Das Entfernen von Kraftfahrern und sonstigen Personen von den Kraftfahrzeugen sowie das selbstständige Betreten des Bergbauunternehmen-Geländes, insbesondere das Annähern an den Rand der Abbauböschung ist strengstens verboten
11. Der Kraftfahrer hat Nachfolgendes zu befolgen:





Mag. Klaudia Drewniak
Vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin für die deutsche Sprache [TP/37/15]

- a. Anweisungen des Verkehrsüberwachungspersonals, das Sprengvorgänge beaufsichtigt sowie der Mitarbeiter, die die Streuflugzone von Bruchstücken während geführter Sprengverfahren sichern.
 - b. grundsätzliche Befolgung der Sicherheitsvorschriften und Sprengsignalen in Zusammenhang mit geführten Sprengarbeiten:
 - ein langer Ton– Sprengsignal, nach dem alle Personen, die sich in der Gefährdungszone aufgrund des Streuflugs von Bruchstücken- aufhalten, den Sprengbereich verlassen bzw. Deckungsräume aufsuchen sollen.
 - zwei lange Töne – wenn sichergestellt ist, dass sich alle Personen in Deckungsräumen oder außerhalb des Sprengbereichs befinden;
 - ein kurzer Ton– kurz vor der Zündung von Sprengladungen;
 - drei lange Töne – signalisieren, dass keine Gefährdung mehr besteht; nach diesem Sprengsignal können alle Personen die Deckungsräume verlassen und die Absperrung des Sprengbereichs wird aufgehoben;
12. Untersagt ist:
- a. der Zugang zu bereits in Betrieb genommenen Maschinen und Anlagen;
 - b. das Überschreiten (Überqueren, Überfahren) der Sicherheitsgrenze mit einer Breite von **mindestens 3 m**, festgelegt von der oberen Böschungskante der unteren Etage und unteren Böschungskante der oberen Etage des Abbauraumes.
13. Das Auffahren auf die Waage ist ausschließlich nach dem Anzeigen von grünem Licht mit Mindestgeschwindigkeit und ohne plötzlichen Bremsen zulässig; nach dem Befahren hat der Fahrer, der sein Fahrzeug verlässt den Motor abzustellen und die Feststellbremse zu betätigen.
14. Der Fahrer muss das Fahrzeug in die Waschanlage fahren, damit die Reinigung von Reifen und Fahrgestell möglich ist (betrifft keine beschädigten Waschanlagen bzw., ihren Mangel). Nach Verlassen der Waschanlage sind die Bremsanlagen auf ihre Funktion zu prüfen.
15. Bei Verlassen des Geländes des Bergbauunternehmens (Bergwerks), hat der Fahrer nach Abfahrt von der Fahrzeugwaage und dem Durchfahren durch die Waschanlage, eine entsprechende Ladungssicherung zu unternehmen, damit das beförderte Gut während der Fahrt nicht über die Ladebordwände hinaus rutschen kann sowie die Dichtung der Ladefläche zu prüfen, damit das herabfallen bzw., herabwehen von Schüttgut nicht möglich ist; die „Abdeckung von Fahrzeugen mit einer Plane“ vor Anfahrt sowie während dem Befahren der Fahrzeugwaage ist untersagt.

Die Verkehrsregelung ist auf der Internetseite abrufbar

bzw. wurde im Gebäude der Fahrzeugwaage zur Einsicht ausgelegt.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Übersetzung
mit dem elektronisch erstellten Dokument in polnischer Sprache wird hiermit beglaubigt.

Mag. Klaudia Drewniak
Vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin für die deutsche Sprache, eingetragen in das vom Justizminister geführte
Verzeichnis der vereidigten Dolmetscher und Übersetzer unter der Nummer TP/ 37/15.

Urkundenrolle Nr. 4601 /2018

Ort und Datum der Erstellung der Übersetzung: Góra, den 27.11.2018